

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Juni 2025
Nr. 353

24	EA 62	159
----	-------	-----

Einfache Anfrage von Corinna Pasche-Strasser, Isabelle Wepfer und Marion Sontheim vom 7. Mai 2025 „Sicherstellung professioneller Vollkostenrechnungen der Anbieter für die Umsetzung des SOVS vor der Überführung in die Regelstruktur“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau verfügt rund ein Viertel der in den Kindergarten eintretenden Kinder über ungenügende Kenntnisse der Schulsprache Deutsch. Mit der Einführung des selektiven Obligatoriums der vorschulischen Sprachförderung (SOVS) gemäss § 41b und § 41c des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) und § 28a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) werden diese Kinder speziell gefördert. Die Förderung erfolgt in Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schuleigenen Angeboten und in den vorliegend thematisierten Spielgruppen.

Spielgruppen entstanden in den 1970er-Jahren auf Initiative von Einzelpersonen und Elternvereinen. Sie haben sich ihren unabhängigen Charakter bewahrt und sind im Kanton Thurgau in der Regel Kleinstunternehmen, die sich durch heterogene Organisationsformen auszeichnen. Spielgruppen unterstehen entsprechend keiner Melde- oder Bewilligungspflicht. Der Kanton Thurgau unterstützt Spielgruppen aber im Rahmen des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024 (verlängert bis 2027) in der strukturellen, organisatorischen und fachlichen Weiterentwicklung (Massnahme 2.1b).

Im Thurgau sind rund 90 Spielgruppen bekannt, wovon 67 Plätze für Kinder aus dem SOVS anbieten. Für diese Angebote gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen des SOVS. Sie müssen insbesondere die Vorgaben von Anhang 1 der Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung erfüllen (z.B. Betreuungsverhältnis, sprachliche Durchmischung etc.) und qualitätssichernde Massnahmen umsetzen. Die Schulgemeinden schliessen mit den Spielgruppen für die Durchführung des SOVS eine Leistungsverein-

2/3

barung (LV) ab, die auch die Entschädigung der Spielgruppe basierend auf der Vollkostenrechnung festlegt.

Frage 1: Nach welchen Vorgaben oder Standards müssen Spielgruppen bzw. Anbieter im Rahmen des SOVS ihre Vollkostenrechnungen erstellen, damit eine sachlich fundierte und überprüfbare Grundlage für die weitere Planung sichergestellt ist?

Spielgruppen sind für die Vollkostenrechnung grundsätzlich selbst verantwortlich. Die Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung beschreibt in Anhang 1 Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung, woraus sich auch Hinweise auf die Vollkostenrechnung ergeben. In Anhang 2 der Richtlinie sind zudem Minimal- und Maximalbeträge festgehalten. Detaillierte Vorgaben für die Kostenrechnung der sehr divers organisierten Spielgruppen wären komplex und könnten die organisatorische Freiheit der Spielgruppen einschränken.

Frage 2: Welche strukturellen Massnahmen bestehen oder sind geplant, um zu gewährleisten, dass die Anbieter tatsächlich fachliche Unterstützung bei der Erstellung ihrer Kostenrechnungen erhalten und in Anspruch nehmen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kanton mangels Meldepflicht keinen direkten Kontakt zu den Spielgruppen hat?

Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen unterstützt die Spielgruppen bei der Erstellung einer Vollkostenrechnung und eines pädagogischen Konzepts. Teilnehmende Spielgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppenleiter/-innen Thurgau übernimmt die Einzelberatungen und stellt Musterkonzepte zur Verfügung. Bis jetzt wurde das Angebot von 22 Spielgruppen genutzt; weitere 15 sind im Prozess der Überprüfung. Im Hinblick auf die Überprüfung der Leistungsvereinbarung (LV) nach dem ersten Durchführungsjahr wurde die befristete Unterstützung bis Dezember 2025 verlängert.

Frage 3: Wurden die Vollkostenrechnungen nach dem ersten Jahr überprüft und – falls erforderlich – angepasst oder ergänzt?

Der Kanton überprüft, ob in der LV zwischen Schulgemeinde und Spielgruppe die Minimalbeträge gemäss Anhang 2 der Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung eingehalten werden. Drei Schulgemeinden mussten ihre LV mit Spielgruppenangeboten anpassen, da die vereinbarten Beiträge unter den minimal festgesetzten Tarifen lagen.

3/3

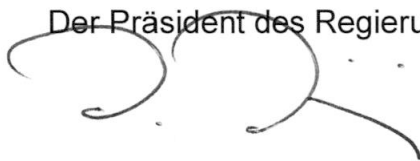
Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass alle relevanten Leistungen, etwa die Beratung in sonderpädagogischen Fragen oder die Begleitung in herausfordernden Situationen mit Erziehungsberechtigten durch die öffentliche Schule, korrekt und vollständig in den Vollkostenrechnungen der Spielgruppen erfasst sind?

Das Amt für Volksschule stellt eine Muster-LV zur Verfügung. Es wird empfohlen, in der Vereinbarung Aufgaben und Zuständigkeit zwischen Schulgemeinde und Spielgruppe zu regeln. Dies beinhaltet auch die Elternberatung und die Zuständigkeit in herausfordernden Situationen. Die Koordinations- und Supportstelle für die vorschulische Sprachförderung berät Schulgemeinden und Spielgruppen dazu. Ausserdem empfiehlt der Kanton eine jährliche Überprüfung der Leistungen in den ersten Jahren, da der geschätzte Aufwand vom effektiven Aufwand abweichen kann.

Frage 5: Haben sich die vom Kanton berechneten Pauschalen in der Praxis soweit bewährt, dass sie als tragfähige Basis für eine allfällige Überführung der Spielgruppen in die Regelstruktur betrachtet werden?

Der Kanton vergütet den Schulgemeinden gemäss Anhang 2 der Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung die effektiven Kosten für den Besuch eines Angebots innerhalb einer definierten Bandbreite. Kosten, die darüber hinausgehen, tragen die Schulgemeinden (§ 41b Abs. 3 VG). Die Angebotsabrechnungen aus dem ersten Durchführungsjahr zeigen, dass die festgesetzten Beiträge für den Besuch der Angebote grossmehrheitlich kostendeckend waren. Die Kostenentwicklung wird im Rahmen des Controllings der LV weiter beobachtet. Sobald zuverlässige Daten vorliegen, wird die Finanzierung über den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen und damit eine Anpassung des Beitragsgesetzes geprüft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

